|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1473 |
| Titel | Kläranlage |
| Datum | 25.05.1994 |
| P. | 667–668 |

[*p. 667*] Am 21. Dezember 1993 ersuchte der Gemeinderat Hittnau um Zusicherung von Staats- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 195 000 veranschlagten Projektierungskosten sowie an die auf Fr. 7 968000 geschätzten Aufwendungen für die Erweiterung und die Sanierung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Müllerwies, Hittnau.

Das am 27. Dezember 1993 eingereichte Gesuch um Zusicherung eines zusätzlichen Staatsbeitrags (Subvention) wird separat behandelt.

Das Projekt dieser Abwasseranlage wurde in abwassertechnischer Hinsicht vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) mit Verfügung Nr. 642 vom 9. März 1994 genehmigt (AWR E 1 Hittnau).

Am 21. März 1994 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Bruttokredit von Fr. 8 163 000 für die Projektierung, die Sanierung und die Erweiterung der ARA Müllerwies.

Die Luppmen als Vorfluter der ARA Hittnau ist ein kleines Fliessgewässer mit stark schwankender Wassermenge und fliesst zum grössten Teil dem Pfäffikersee zu. Bei Trockenwetter beträgt das Verhältnis Bachwasser zu Kläranlageauslauf häufig nur 1:3. Wegen der geringen Verdünnung des gereinigten Abwassers im Vorfluter sind zur Einhaltung der Qualitätsziele gemäss der Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 (Anhang, Kolonne I) weitergehende Reinigungsmassnahmen notwendig.

Die erwähnten Randbedingungen erfordern, neben den bereits verschärften Einleitungsbedingungen, für den Gesamtphosphor und die gesamten ungelösten Stoffe (GUS), folgende verschärften bzw. ergänzenden Einleitungsbedingungen:

|  |  |
| --- | --- |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSBs) | 10 mg O2/l |
| Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) | 10 mg C/l |
| Ammonium ([NH3 + NH4] - N) | 1 mg N/l |

Zur Einhaltung der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 (Stand 16. September 1992) ist der Ausbau der Schlammbehandlung notwendig. // [*p. 668*]

Das Vorhaben sieht die Erweiterung der Anlage biologisch auf 3800 Einwohner- und Einwohnergleichwerte vor und umfasst im wesentlichen folgendes:

- Neubau des Einlaufbauwerks

- Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe (Nitrifikation/Teildenitrifikation)

- Sanierung und Erweiterung der Schlammbehandlung (Hygienisierung, Gasnutzung und Stapelbehälter)

- Vergrösserung und Sanierung des Betriebsgebäudes und der Betriebswarte

Die geplante Erweiterung und Sanierung der bestehenden ARA Müllerwies, Hittnau, ist gemäss § 46 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) kostenanteilsberechtigt. Bei einem Finanzkraftindex von 107 für 1994 beträgt der Kostenanteil 20% oder voraussichtlich Fr. 1 632 000 der auf rund Fr. 8 163 000 veranschlagten Gesamtaufwendungen.

Für die Zusicherung eines Bundesbeitrags an die projektierte Abwasseranlage hat das AGW dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) ein Gesuch eingereicht.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Hittnau wird an die beitragsberechtigten Ausgaben für die Erweiterung und die Sanierung der ARA Müllerwies, Hittnau, zu Lasten des Kontos 3015.5620.201. Investitionsbeiträge an Gemeinden, Genossenschaften und Zweckverbände für Abwasseranlagen, ein Kostenanteil von 20% zugesichert (AWA Nr. 15 Hittnau).

Massgebende Bedingungen:

1. Die Allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasseranlagen vom 29. Mai 1991 (Beilage).

2. Auflagen der Projektgenehmigung, AGW-Verfügung Nr. 642 vom 9. März 1994.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau, 8335 Hittnau, das Ingenieurbüro Gebrüder Hunziker AG, Pflanzschulstrasse 2, 8400 Winterthur, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]